

AVB Uhren-Versicherung, Ausgabe Juli 2017

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Rahmenvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und dem versicherten Uhrenhändler als Versicherungsnehmer.

1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet :

- an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.
- im Totalschadenfall.
- bei versicherten Teilschadenfällen nach dem zweiten Schadenfall bzw. wenn die Versicherung für mehr als ein Jahr abgeschlossen wurde, nach dem dritten Schadenfall & wenn die Versicherung für mehr als zwei Jahre abgeschlossen wurde, nach dem vierten Schadenfall.
- bei einer Reparatur, die nicht durch den Versicherungsnehmer durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurde.

Bei der Anschaffung einer neuen Uhr geht der Versicherungsschutz nicht auf dieses über, sondern es muss eine neue Versicherung für die neue Uhr abgeschlossen werden.

2. Versicherte Personen

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4. Versicherter Gegenstand

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer vertriebene Uhr.

5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist definiert durch den Neuwert der vertriebenen Uhr ohne Rabatte oder Spezialkonditionen.

6. Versicherte Ereignisse

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- Unvorhergesehene und plötzliche Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Ursachen;
- Diebstahl und Beraubung;
- Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen

7. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Diebstähle aus nicht abgeschlossenen Fahrzeugen.
- Schäden die entstehen, wenn die versicherte Sache durch einen transportiert, gereinigt oder repariert wird.
- Allmählich eintretende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Kratz-, Schramm und Scheuerspuren
- Schäden an Geräteteilen die ohnehin regelmässig erneuert werden müssen
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Uhren verursachen.
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik.
- Schäden infolge von nicht bestimmungsmässigem Gebrauch.

8. Beweispflicht

Der Versicherte hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind.

9. Leistungen im Schadenfall

Bei einem versicherten Schadenfall wird ausschliesslich Naturalersatz durch den Versicherungsnehmer geleistet:

- Im Teilschadenfall:
die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises der versicherten Uhr im Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall:

ein Ersatz gleicher Art oder Güte. Ist die vom Totalschaden betroffene Uhr nicht mehr oder nur mit Aufpreis erhältlich, leistet Helvetia alternativ eine Uhr jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises der versicherten Uhr im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Uhr technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für eine Ersatzuhr gleicher Art und Güte.

10. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beläuft sich auf 10% mind. CHF 200. Bei Verlieren und Verlegen wird ein abweichender Selbstbehalt von 20% mind. CHF 200 geltend gemacht.

11. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über die INZMO-App (Download unter www.inzmo.com/app) zu melden. Im Falle eines Diebstahls ist Helvetia dazu berechtigt, einen Polizeirapport einzufordern.

12. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

13. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Werden Leistungen erbracht, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

14. Sicherung der Rückgriffsrechte

Versicherte haben die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen und an Helvetia abzutreten.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherers (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Kundeninformation

Ausgabe September 2017

1. Vertragspartner

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

2. Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3. Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

4. Gefahrerhöhung und -minderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrerhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

5. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St.Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum

Ausgabe August 2017

Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

6. Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.

7. Inhalt des Versicherungsvertrages

Informationen zu den versicherten Risiken, zum Umfang des Versicherungsschutzes und zu weiteren Rechten und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag sind den anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie allfälligen Besonderen Bedingungen oder Zusatzbedingungen zu entnehmen, welche dem Versicherungsnehmer ausgehändigt worden sind.

8. Datenschutz

Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.

a) Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen.

b) Datenbearbeitung

Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.

c) Art der Datensammlung

Die Daten umfassen die an Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieeingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen)

d) Zweck der Datensammlung

Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieinforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks

administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.

e) Aufbewahrung der Daten

Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und / oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung

Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden.

Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.